

## Anlage 2

zu § 22 Abs. 2 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

## Abnahme- und Gütebestimmungen, Anrechnungssätze

### Artikel I

#### Abnahme- und Gütebestimmungen

#### 1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln

- a) Zur Erfüllung der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten sind ausschließlich Erzeugnisse guter Qualität, frei von Schädlingen, anzunehmen und in vollem Umfange anzurechnen, wenn sie in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz folgenden Grundbedingungen entsprechen:

	Feuchtigkeitsgehalt in ‰	Schwarzbesatz in ‰
Getreide: Weizen, Roggen, Gemenge dieser Arten, Gerste, Hafer, Gemenge von Hafer und Gerste, Buchweizen, Hirse, Körnermais.....	14	1
Speisehülsenfrüchte: (Erbsen, Bohnen, Linsen) .....	16	1
Ölsaaten: Raps, Rübsen, Öllein, Senf .....	10	1
Mohn .....	8	1
Faserlein .....	10	1

- b) Zur Erfüllung der Ablieferung dürfen nicht angenommen werden:
- aa) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen mit einem Schwarzbesatz über 2% und/oder »mit einem Feuchtigkeitsgehalt bei Getreide und Buchweizen über 18‰, in Silos und Erfassungsbetrieben mit mechanischen Trocknungsanlagen über 20%, Raps, Rübsen, Öllein, Senf über 15%, Mohn über 12%,
- bb) Getreide mit Körnerbeimischung über 10%, Speisehülsenfrüchte mit Körnerbeimischung über 5%,
- cc) Ölsaaten, die durch Selbsterhitzung verdorben oder gefährdet sind, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch oder mit einem Schwarzbesatz von über 2% und/oder Beimischung von anderen Ölsaaten über 3%.
- c) Die zur Ablieferung kommenden Kartoffeln dürfen von den WEAB nur angenommen und angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den im § 32 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung genannten Gütebestimmungen entsprechen.

#### 2. Schlachtvieh

- a) In Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist die Abnahme von abgezehrtem oder krankem Vieh und Geflügel, Jungvieh unter mittlerer Mast (Rindern bis 125 kg, Schafen und Ziegen) und Ebern sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern .....	unter	125,0kg,
„ Kälbern .....	„	40,0kg,
„ Schweinen .....	„	50,0kg,
„ Schafen und Ziegen .....	„	16,0 kg,
„ Hühnern .....	„	1,5kg,
„ Junghühnern .....	„	1,0kg,
„ Enten.....	„	2,0kg,
„ Gänsen.....	„	5,0kg,
„ Puten .....	„	4,0kg

verboten.

Die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel in Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schweinen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig.

- b) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden. Mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Ablieferung an Stelle von Lebendvieh Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel, unter entsprechender Umrechnung auf Lebendvieh, abgenommen werden. Es muß unbedingt eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes darüber vorliegen, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel volltauglich ist.